

Einleitung

Das Messer ist eines der ältesten Werkzeuge; es folgt gleich auf Hammer und Axt. Unter den Werkzeugen ist es wohl das erste, das aus Metall hergestellt wurde. Es ist von seinem ersten Auftreten bis heute der treueste Begleiter des Menschen gewesen. Der vielseitigen Verwendung und Nützlichkeit entsprach auch die Mannigfaltigkeit der Rechtsbräuche, die in früherer Zeit mit Messern vorgenommen wurden. Ehre und Unehre, Strafe und Verbrechen, Freiheit und Bindung, Drohung und Rettung, Los und Lebenskraft konnten im Einzelfall dadurch ihren Ausdruck finden.

Oft sind es Messer des täglichen Gebrauchs oder auch unscheinbare, ja wertlose Messer, die im Ablauf eines Rechtsvorganges in Erscheinung treten, bisweilen aber kostbare, die eigens dazu hergerichtet werden, einen Rechtsakt zu begleiten; sie werden gelegentlich beschriftet und sorgfältig aufgehoben. Sie sind aus Eisen, Silber, Blei oder Holz.

Bei der nahen Verwandtschaft von Recht und Sitte, von Recht und Zauber, ist es nicht zu verwundern, ja von vornherein zu erwarten, daß auch Elemente des Aberglaubens, des Volksbrauches, des Spieles sich bei den Messerbräuchen finden. Geräte des täglichen Lebens sind als Rechtssymbole ebenso geläufig wie als Waffe oder auch im Aberglauben. Und in gleicher Weise wie bei Zauber und Volksbrauch werden auch beim Rechtsbrauch ältere Formen lange festgehalten. Ferner läßt sich beobachten, wie ohne große Schwierigkeit das eine Werkzeug oder Symbol durch ein anderes vertreten werden kann. Das Messer hat nahe Verwandtschaft mit manch anderem Gerät; es berührt sich mit Beil und Hacke, mit Pflug und Sichel, mit Schwert und Dolch, mit Pfriem und Nagel. Trifft man also bei einem bestimmten Brauch einmal ein Messer, ein andermal z. B. eine Sichel, so ist die Untersuchung natürlich nach diesen beiden Seiten zu führen; man wird zu bedenken haben, welcher Brauch der ursprüngliche sein dürfte. Da der Hammer älter ist als das Messer, so wird eher der Messerwurf eine Übernahme eines Hammerbrauches sein als umgekehrt. Die Axt als Zwischenform zwischen Hammer und Messer bildet ein gegebenes Bindeglied.

Rund zwei Dutzend Fälle sind es, in denen uns das Messer im Rechtsbrauch begegnet, das heißt im Zusammenhang und Zusammenspiel mit einem rechtlich bedeutsamen Vorgang. Diese verschiedenen Anwendungsfälle berühren sich teilweise und erleichtern so ihr Verständnis. Zunächst aber ist es eine beinahe kaleidoskopartige Buntheit, die fast verwirrt. Das Messer wird geschenkt, übergeben, geworfen, gebrochen, über die Tür gesteckt, in die Erde gesteckt, schön gemacht, gewaschen; es dient zur Kraftprobe, als Zeichen des Einverständnisses und als Strafwerkzeug. Auf einen gemeinsamen Nenner lassen sich die Fülle der Fälle freilich nicht bringen; um so weniger, als noch nicht alles geklärt ist.
